



Gültigkeit von Vollmachten und eheliche Vertretung

Ausgangslage:

Ein älteres Ehepaar, beide Ehegatten urteilsfähig, erteilt seinen zwei Kindern Generalvollmachten (kein Vorsorgeauftrag!), ohne einen ausdrücklichen Hinweis auf die Regelung bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit zu machen. In der Folge wird der Ehemann urteilsunfähig.

Fragen:

- 1. Sind die Vollmachten nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit des Ehemannes weiterhin gültig? Falls nein, sind sie per se unwirksam (und an deren Stelle tritt das eheliche Vertretungsrecht) oder müssen sie formell von der KESB widerrufen werden?**

Erwägungen

Das hängt von der Ausformulierung der Vollmacht ab. Gemäss Art. 35 OR erlischt die durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung, sofern nicht das Gegenteil bestimmt ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht (z.B. Prokura nach Art. 465 Abs. 2 OR), mit dem Verlust der entsprechenden Handlungsfähigkeit. Wenn das Gegenteil vereinbart wurde, erlöscht die Vollmacht nicht. Weil der Vollmachtgeber die bevollmächtigten Kinder nicht mehr überwachen kann, braucht er eine Vertretung. Das kann für ordentliche Verwaltungshandlungen die Ehegattin sein, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 374 Abs. 1 ZGB gegeben sind. Für darüber hinausgehende Handlungen bedarf es entweder der Zustimmung der KESB im Einzelfall oder – wenn es ein Dauerzustand wird – eine Beistandschaft (zB mit der Ehegattin als Beiständin). Ich würde davon ausgehen, dass Art. 374 Abs. 3 ZGB nicht nur gilt, wenn die Ehegattin selbst handelt, sondern auch, wenn sie einem Dritten (hier die Kinder) die rechtsgeschäftlichen Handlungen im Auftragsverhältnis überlässt.

Die KESB haben den Hinfall von bestehenden Vollmachten nicht festzustellen. Die Folge tritt von Gesetzes wegen ein.

Wenn der Vollmachtgeber verheiratet ist und die Voraussetzungen von Art. 374 ZGB erfüllt sind, kann der Ehegatte im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung handeln. Sein Problem ist, ob die Geschäftspartner darauf einsteigen. Tun sie es nicht, braucht er von der KESB eine entsprechende Urkunde.

- 2. Könnte mit Blick auf BGE 5A.588/2008 allenfalls argumentiert werden, in die Stellung des Vollmachtgebers (Ehemann) würde aufgrund der gesetzlichen Vertretungsrechte die Ehefrau eintreten? Und falls diese in der Lage ist, die eingesetzten Personen (vorliegend also die bevollmächtigten Kinder), „grundsätzlich zu kontrollieren und zu überwachen und nötigenfalls auch zu ersetzen (E.3.3.1.), ist ein behördliches Eingreifen „entbehrlich“?**

Erwägungen

Ja, aber nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsrechte (d.h. ordentliche Verwaltungshandlungen).

- 3. Falls die Vollmachten noch wirksam sind, wie verhält es sich mit den ehelichen Vertretungsrechten nach 374 ZGB? Würde dies beispielsweise bedeuten, dass die Ehefrau keine Zustimmung der KESB im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB) einholen müsste?**

Erwägungen

Wenn die Vollmachten wegen der Bestimmung, dass sie über den Verlust der Handlungsfähigkeit hinaus Gültigkeit behalten soll, noch wirksam ist, braucht es nach (der nicht unumstrittenen) Meinung des Bundesgerichts eines Beistandes, welcher die Bevollmächtigten überwacht (BGE 134 III 385).

14. Mai 2013/Kurt Affolter, Ligerz